



## Einfriedungsverordnung

Aufgrund des § 9 des Baugesetzes i.d.g.F. wird mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.05.2019 verordnet:

### § 1

Die Höhe von Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen darf höchstens **80 cm** betragen, gemessen vom Straßenniveau. Der Abstand von der Einfriedung zur öffentlichen Verkehrsfläche hat mindestens **30 cm** zu betragen.

### § 2

Die Behörde kann in begründeten Fällen (z.B. im Interesse der Sicherheit, der Gesundheit, des Verkehrs, des Ortsbild- oder Denkmalschutzes) Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 zulassen oder geringere Höhen vorschreiben.

### § 3

Diese Einfriedungsverordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:  
 Der Bürgermeister

  
 Herbert Sparr



### Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 6900 Bregenz  
zur gefälligen Kenntnisnahme (im Sinne § 84 GG), E-Mail: bhbregenz@vorarlberg.at
2. Landesstraßenbauamt, 6800 Feldkirch  
zur gefälligen Kenntnisnahme, E-Mail: strassenbau@vorarlberg.at
3. Anschlag / Akt

<b>Gemeindeamt Höchst</b> Öffentliche Bekanntmachung	
angeschlagen am	21.5.2019 Bippel
abgenommen am	26.6.2019 Bippel